



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#018
Datum: 30.11.2022

Planfeststellungsbeschluss

**zur 14. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 20.09.2011, Az.: 591pw/029-2300#007; Aus- und Neubaustrecke
Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm,
Planfeststellungsabschnitt 2.2, Alaufstieg**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2, 14. Planänderung
"Hangentwässerung Buch"“**

in der Gemeinde Mühlhausen

Bahn-km 39,270 bis 53,834

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Forstwirtschaft.....	5
A.5	Zusage der Vorhabenträgerin.....	6
A.5.1	Zusage gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung	6
A.8	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Variantenentscheidung.....	11
B.4.3	Wasserhaushalt	11
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	12
B.4.6	Artenschutz	13
B.4.7	Immissionsschutz.....	14
B.4.8	Bodenschutz	14
B.4.9	Forstwirtschaft.....	14
B.4.10	Kampfmittel.....	14
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	15
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Sofortige Vollziehung	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	17

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2, 14. Planänderung "Hangentwässerung Buch"" in der Gemeinde Mühlhausen, an der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Erstellung einer Vorrichtung zur Ableitung überschüssiger Niederschlagswässer aus der Hangschuttdecke oberhalb des Tunnelportals Buch der Weströhre des Boßlertunnels bei langanhaltenden Starkregenereignissen zum Gegenstand. Hierzu werden Entwässerungsleitungen mittels fächerförmiger Bohrungen eingebracht. Als Folge müssen zudem LBP-Maßnahmen angepasst werden.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2011 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Inhaltsverzeichnis	nur zur Information
B	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 01.04.2022 12 Seiten gesamt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
C	Stellungnahme bezüglich Staubschutz der ARGE Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU vom 17.02.2022; 2 Seiten Hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Planungsgesellschaft für Wasser und Boden „geon“ vom 01.04.2022; 5 Seiten Stellungnahme bezüglich des Schallschutzes der ARGE Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU vom 16.02.2022; 2 Seiten	nur zur Information
2	Übersichtspläne	
2.3 Blatt 4C von 5	Übersichtslageplan Strecke NBS km 47,951 – 51,023 vom 01.04.2022	nur zur Information
3d	Bauwerksverzeichnis vom 01.04.2022 Die Seite 52 zzgl. Vorwort	festgestellt, ändert Anlage 3d
4	Lagepläne	
Blatt 12g von 21	Lageplan Strecke NBS km 46,531 – 47,418 vom 01.04.2022	festgestellt, ersetzt Blatt 12f
9	Grunderwerb	
9.1d	Grunderwerbsverzeichnis vom 01.04.2022 Die Seite 4 von 17 in der Gemarkung Mühlhausen Die Seite 4 von 4 in der Gemarkung Wiesensteig	festgestellt, ändert Anlage 9.1d
9.2 Blatt 12g von 42	Grunderwerbsplan Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 01.04.2022	festgestellt, ersetzt Blatt 12f
9.3 Blatt 15 von 15	Grunderwerbspläne LBP Maßnahme E3.10 vom 01.04.2022	festgestellt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.1B	Ergänzung zum Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 01.04.2022 21 Seiten zzgl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis Maßnahme Nr.: M5 – Filstalquerung „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ Maßnahme Nr.: M11 – Filstal „Maßnahme zur Verhinderung von Zauneidechsentötungen“ Maßnahme Nr.: E3 „Umwandlung von Nadelwald in Laubwald“	festgestellt, ändert Anlage 12.1b
12.1B	Fachbeitrag Artenschutz mit Anhang 1 und 2	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.1B	FFH-Vorprüfung mit Anhängen 1, 2 und 3	nur zur Information
12.6.2 Blatt 6f von 16	Maßnahmen Filstal Nord km 47,418 – 48,287 vom 01.04.2022	festgestellt, ersetzt Blatt 6e
12.6.2 Blatt 16 von 16	Maßnahme E.3.10	festgestellt
15	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
15.4 Blatt 1d von 11	Entwässerungslageplan – Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 01.04.2022	festgestellt, ersetzt Blatt 5c

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Forstwirtschaft

- I. Die Durchführung der Umwandlung sowie die Ersatzaufforstung LWaldG sind auf drei Jahre bis zum 30.11.2025 befristet.
- II. Die Grenzen der Ausgleichsmaßnahme E3.10 sind im Gelände vor Baubeginn eindeutig zu markieren.
- III. Die an die Waldumwandlung angrenzenden Waldbestände sind vor Befahrung, Beschädigung und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen.
- IV. Die Baumfällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Holzeinschlag und die Flächenrodung sind bodenschonend und bei geeigneten Witterungsverhältnissen (gefrorener oder trockener, bis maximal feuchter Boden) mit hierfür geeigneten Maschinen mit

geringem Bodendruck, durchzuführen. Das Stock- und Wurzelholz ist ordnungsgemäß auszubauen.

- V. Schäden an verbleibenden Waldwegen (inklusive Wasserableitungssystemen) sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beheben.
- VI. Der Vollzug der Waldumwandlung und der Ausgleichsmaßnahmen sind der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg innerhalb von drei Jahren anzuzeigen.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

A.5.1.1 Zusage zu Kampfmittelbeseitigung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Fragen der Kampfmittelbeseitigung im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen und eventuell erforderliche Anträge zu stellen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2011, Az.: 591pw/029-2300#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „ Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2, Alaufstieg“, Bahn-km 39,270 bis 53,834 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Erstellung einer Vorrichtung zur Ableitung überschüssiger Niederschlagswässer aus der Hangschuttdecke oberhalb des Tunnelportals Buchs der Weströhre des Boßlertunnels bei langanhaltenden Starkregenereignissen. Hierzu werden Entwässerungsleitungen mittels fächerförmiger Bohrungen eingebracht. Als Folge müssen zudem LBP-Maßnahmen angepasst werden.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.06.2022, Az. I.NG-SW-S, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 15.06.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.08.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.09.2022, Az. 591pä/017-2022#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Das Regierungspräsidium Stuttgart, das Landratsamt Göppingen, die Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg und der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes erhielten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Stellungnahme des Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamt enthielt keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Göppingen, des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Regierungspräsidiums Freiburg enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung betroffene Gemeinde Mühlhausen im Täle und die Stadt Wiesensteig gemäß § 28 VwVfG angehört. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Erstellung einer Vorrichtung zur Ableitung überschüssiger Niederschlagswässer bei langanhaltenden Starkregenereignissen dient dem sicheren Betrieb und vergrößert den Bereich, der durch die Planung und den Bau bereits betroffen ist, nur geringfügig. Im Verhältnis zum Gesamtvorhaben ist die Planung als kleinräumig anzusehen. Es sind abwägungserhebliche Belange betroffen. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung, die Erstellung einer Vorrichtung zur Ableitung überschüssiger Niederschlagswässer bei langanhaltenden Starkregenereignissen dient dem sicheren Betrieb, indem sie mögliche Hangrutschungen oberhalb des Tunnelportals verhindert. Sie schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht notwendig.

Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168).

Anlass der Planänderung ist die Verhinderung möglicher Hangrutschungen oberhalb des Tunnelportals Buchs der Weströhre des Boßlertunnels und ist somit für den sicheren Betrieb notwendig. Ein anderer Ort oder eine andere Maßnahme mit geringeren Eingriffsfolgen sind nicht erkennbar.

B.4.3 Wasserhaushalt

Es ist vorgesehen, anfallendes Sickerwasser bei Starkregenereignissen über die eingebrachten Entwässerungsanlagen aus der Hangschuttdecke direkt unterhalb des Forstweges Buch zu versickern. Dies entspricht dem bisher planfestgestellten Prinzip. Da nur Sickerwasser bei Starkregenereignissen abgeleitet wird, entstehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Hangwald. Es ist davon auszugehen, dass es nur zu temporären bzw. saisonalen Wasserentnahmen kommt. Bauzeitlich ist ebenfalls nur Sickerwasser betroffen. Auch aufgrund des geringen Umfangs der Maßnahme entstehen somit keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Grundwasser oder Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserhaushaltes vereinbar.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Planänderungsbedingt werden innerhalb der planfestgestellten Grenzen 260 m² beansprucht und davon 100 m² bauzeitlich befestigt. Diese Flächen wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens betrachtet, ein zusätzlicher Eingriff entsteht hierdurch nicht. Zusätzlich wird baubedingt 220 m² Fläche neu beansprucht. Dies geht einher mit einem Laubwaldverlust, da die Fläche oberhalb der temporären Anschlagwand zum Schutz der Entwässerungsanlagen nicht mehr bewaldet werden kann. Die Anlagen könnten durch Wurzelbildung oder Umstürzen der Bäume

beschädigt werden. Es handelt sich meist um junge Bäume, die keine Quartiere von Fledermäusen oder Spechtvögeln aufweisen. Die temporären Bauwerke werden komplett zurückgebaut und die Flächen anschließend wiederbegrünt. Planfestgestellte LBP-Maßnahmen (Wiederbegrünungsmaßnahme M 5) werden angepasst und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Zauneidechsentötungen werden um den Antragsgegenstand erweitert. Durch den zusätzlichen Eingriff entsteht ein geringes Defizit in den Bilanzen, das durch die Maßnahme E3.10 (Umwandlung von Nadelwald in Laubwald) kompensiert wird. Diese Maßnahme ist sowohl aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als auch der Träger öffentlicher Belange nicht zu beanstanden.

Die Bestandserfassung und Konfliktanalyse ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich ausreichend. Auch von den Trägern öffentlicher Belange wurden diese nicht beanstandet. Das Landratsamt Göppingen fordert ein Monitoring für die Vegetation im Hangbereich, da eine negative Auswirkung durch die Entwässerungsanlage nicht ausgeschlossen werden könne. Wie der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Gutachters der Vorhabenträgerin zu entnehmen ist, ist nicht von einer dauerhaften Sickerwasserentnahme auszugehen. Die Anlage ist für die Ableitung von Sickerwasser aus dem Hangschuttkörper bei Starkregenereignissen vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass es nur zu temporären bzw. saisonalen Wasserentnahmen kommt. Da die Flächen im Endzustand wieder begrünt werden, wodurch eine zusätzliche Versiegelung vermieden wird, ferner das entnommene Wasser dem Hang unterhalb des Portals wieder zugeführt wird und es sich um ein kleinflächiges Vorhaben handelt, ändert sich die für die Vegetation relevante Regenwasserversickerung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Daher ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche negative Auswirkungen für die vorgesehene Vegetation entstehen, die ein Monitoring rechtfertigen. Die Forderung wird zurückgewiesen. Klimatische Veränderungen werden durch dieses Vorhaben nicht verursacht.

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechtes vereinbar.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das Vorhaben betrifft das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ und liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Göppingen über das

Landschaftsschutzgebiet „Oberes Filstal – Gemeinde Mühlhausen im Täle“. Das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ wird durch die zusätzlich erforderliche Fläche von 220 m² in Anspruch genommen. Dies entspricht 0,0000005 % des Schutzgebietes. Daher wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Es wurden im Eingriffsbereich 14 Arten, darunter eine Erhaltungszielart, der Schwarzspecht, nachgewiesen. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass direkte und indirekte Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Auch kumulative Betrachtungen schließen erhebliche Auswirkungen auf den Schwarzspecht aus. Für die vorhabenbezogenen Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Filstal – Gemeinde Mühlhausen im Täle“ wird eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in der aktuellen Fassung erteilt. Die Wirkungen der hier genehmigten Handlungen laufen dem Schutzzweck aufgrund des geringen Umfangs und der festgesetzten Auflagen nur unwesentlich zuwider. Aufgrund der gesetzlich angeordneten Konzentrationswirkung sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.

B.4.6 Artenschutz

Vorhabenbedingt kann es zu potenziellen Betroffenheiten von nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten kommen. Der daher erstellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse nicht zu befürchten ist. Zudem kann durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen bei den Vögeln vollständig vermieden werden. Für die in der Umgebung vorkommenden Zauneidechsen kann ein Vorkommen im Vorhabenbereich aufgrund bereits durchgeführter Maßnahmen im ursprünglichen Vorhaben und dem Aufstellen eines Reptilienschutzzauns ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist daher nicht zu befürchten. Weitere Arten sind nicht betroffen.

Bedenken, die vorgelegten Untersuchungen sei nicht ausreichend, bestehen nicht. Der Umfang der Maßnahmen ist eindeutig erkennbar und die von Fachgutachtern erstellten Untersuchungen erfüllen den erforderlichen Standard. Auch seitens der Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert.

B.4.7 Immissionsschutz

Aufgrund des sehr geringen zusätzlichen baulichen Umfangs im Vergleich zur Gesamtmaßnahme und der Entfernung zu Siedlungen kommt es baubedingt zu keinen relevanten geänderten Immissionen.

Betriebsbedingt kommt es zu keinen geänderten Immissionen.

B.4.8 Bodenschutz

Es werden bauzeitliche Bodenbewegungen im Umfang von ca. 440 m³ durchgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um Hangschutt aus verwittertem Material. Belebter Boden wird nach Beendigung wieder aufgetragen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

B.4.9 Forstwirtschaft

Vorhabenbedingt kommt es im Sinne des § 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) zu einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG. Diese bedarf einer Genehmigung der höheren Forstbehörde. Aufgrund der gesetzlich angeordneten Konzentrationswirkung sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Daher umfasst dieser Planfeststellungsbeschluss auch die Genehmigung nach § 9 LWaldG. Innerhalb des planfestgestellten Bereichs werden ca. 100 m² Fläche, die für eine Waldentwicklung vorgesehen waren, und zusätzlich ca. 220 m² Fläche neu beanspruchte Waldfläche mit Grasfluren und niedrigwüchsigen Gehölzen wiederbegrünt, um Schäden an den Entwässerungsleitungen durch Wurzelbildung zu vermeiden. Zukünftiger Gehölzwuchs wird auf 8 m beschränkt. Der Ausgleich erfolgt über die Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme E3. Es werden ca. 450 m² Nadelwald in Laubwald umgewandelt. Die Zustimmung der höheren Forstbehörde liegt vorbehaltlich der Berücksichtigung von Hinweisen und Nebenbestimmungen vor. Diese wurden inhaltlich im verfügenden Teil übernommen. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht mit Verweis auf B.4.11 nicht.

B.4.10 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Fragen der Kampfmittelbeseitigung im Zuge der Ausführungsplanung mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst

abzustimmen und erforderliche Anträge zu stellen. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Planänderung betrifft größtenteils Flächen, die sich bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Für die Gemeinde Mühlhausen im Täle erhöht sich die Grunddienstbarkeit um 20 m² und für die Stadt Wiesensteig um 450 m². Bedenken wurden nicht geäußert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der vorgesehene Grunderwerb erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Die Erstellung einer Vorrichtung zur Ableitung überschüssiger Niederschlagswässer bei langanhaltenden Starkregenereignissen dient dem sicheren Betrieb. Sie schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter „1. Laufende und fest disponierte Vorhaben des vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 30.11.2022

Az. 591pä/017-2022#018

EVH-Nr. 3478327

Im Auftrag

(Dienstsiegel)